

# STATUTEN DES LANDESVERBANDES KÄRNTEN

## SPORTBOWLING

Landesverband  
**Kärnten**



Walter Polzer  
Präsident

Astrid Cech-Strestik  
Sportobfrau

Martin Offner  
Vizepräsident

Sonja Stormberger  
Schriftführerin

# **INHALTSVERZEICHNIS:**

<b>§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich</b>	<b>3</b>
<b>§2 Zweck des Verbandes</b>	<b>3</b>
<b>§3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes</b>	<b>4</b>
<b>§4 Arten der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§5 Pflichten und Rechte der Mitglieder</b>	<b>5</b>
<b>§6 Rechtsmittel</b>	<b>5</b>
<b>§7 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
<b>§8 Organe des Landesverbandes</b>	<b>6</b>
<b>§9 General- und Jahreshauptversammlung</b>	<b>6</b>
<b>§10 Wahlkomitee</b>	<b>9</b>
<b>§11 Der Vorstand</b>	<b>9</b>
<b>§12 Wirkungsbereich des Vorstandes</b>	<b>10</b>
<b>§13 Pflichten der Vorstandsmitglieder</b>	<b>11</b>
<b>§14 Die Ausschüsse</b>	<b>11</b>
<b>§15 Die Rechnungsprüfer</b>	<b>11</b>
<b>§16 Das Schiedsgericht</b>	<b>12</b>
<b>§17 Das Geschäftsjahr</b>	<b>12</b>
<b>§18 Auflösung des Landesverbandes</b>	<b>12</b>

# §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

## Der Verband

- a) führt den Namen "LANDESVERBAND KÄRNTEN SPORTBOWLING" (nachfolgend LVKSB genannt) hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt, Roseneggerstraße 9.
- b) ist die Vereinigung aller in Kärnten bestehenden, künftigen und ihm statutengemäß angehörenden
  - BOWLINGVEREINE
  - BOWLINGSPIELERINNEN UND BOWLINGSPIELERN

# §2 Zweck des Verbandes

## Zweck des Verbandes ist:

- a) Seine Tätigkeit nicht auf Gewinn auszurichten.
- b) Die Förderung und Regelung des Bowlingsportes unter Beachtung der ÖSKB-Bestimmungen zu organisieren.
- c) Die Vertretung des Kärntner Bowlingsportes im In- und Ausland und gegenüber dem ÖSKB.
- d) Die Genehmigung und Durchführung von Turnieren im Verbandsbereich, sowie die Begutachtung von Ansuchen für internationale Turniere und Startgenehmigungen vor der Weitergabe an den ÖSKB.
- e) Die Einberufung, Aufstellung und Betreuung von Teamkadern und Auswahlmannschaften sowie die Namhaftmachung von Aktiven für solche an den ÖSKB.
- f) Die Ausschreibung, Regelung und Überwachung aller Landes- und Klassenbewerbe, sowie die Leitung und Regelung solcher Bewerbe, die vom ÖSKB dem LVKSB zur Durchführung übertragen werden.
- g) Erstellung und Publizierung der Jahressportprogramme.
- h) Abhaltung von Trainingslehrgängen, Kursen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Leistungsförderung der Aktiven und der Weiterbildung von Funktionären dienen.
- i) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Information über Hallenaushänge und Internet-Homepage, sowie durch andere Druckwerke und Presseaussendungen.
- j) Erteilung von Auskünften und Schlichtung von Streitfällen im Verbandsbereich.
- k) Verbindliche Interpretation der Statuten, Beschlüsse, Ausschreibungen und
- l) Durchführungsbestimmungen des eigenen Wirkungsbereiches

## §3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der beabsichtigte Zweck des Verbandes soll durch die folgend angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

### 1. Ideelle Mittel

sind unter anderem Sportbewerbe, Vorträge, Versammlungen, Zusammenkünfte, Trainingskurse, Diskussionsabende und ähnliche Veranstaltungen.

### 2. Materielle Mittel

sind Aufnahmegebühren, Start- und/oder Nennelder, Mitgliedsbeiträge, Sportförderungsbeiträge und Manipulationsgebühren der Vereine, deren Mitglieder oder von den Leitungen der Bowlinghallen.

### 3. Weitere Mittel

können durch Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, sowie aus Erträgen verbandseigener Unternehmungen und aus Totomitteln aufgebracht werden.

## §4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

### 1. Ordentliche Mitglieder

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder polizeilich gemeldete Bowling-Verein (Bowling als Vereinszweck in seinen Vereinsstatuten) erwerben, der den Hauptsitz in Kärnten hat und mindestens 3 (drei) aktive Bowlingspieler/innen meldet.
- b) Die Aufnahme ist im Verbandssekretariat unter Vorlage der kompletten Funktionärsliste mit Adresse und Geburtsdaten; der Nennung eines befugten Postempfängers und der genehmigten Statuten einzureichen.
- c) Über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Vereins entscheidet der Vorstand des LVKSB mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung der Aufnahme, wird dies mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft von Vereinen wird bei Namensgleichheit nur dem zuerst angemeldeten Verein zuerkannt.

### 2. Fördernde Mitglieder

- a) Die fördernde Mitgliedschaft können juristische oder physische Personen erwerben, welche die Verbandsziele fördern, aber nicht aktiv Bowlingsport betreiben, sowie alle Betriebssportvereine und Hausligen, die aktiv Bowlingsport betreiben, aber in einer eigenen Gruppe zusammengefasst sind.
- b) Die Bedingungen für ordentliche Mitglieder gelten sinngemäß.

### **3. Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich besondere Verdienste um den Kärntner Bowlingsport erworben haben, verliehen werden. Einen diesbezüglichen Beschluss kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit sowie der Landesverbandsvorstand einstimmig fassen.

## **§5 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

### **Alle Mitglieder sind verpflichtet:**

- a) Zur Wahrung der Interessen des LVKSB und Einhaltung aller Verbandsbestimmungen
- b) Zur aktiven Mitarbeit zur Erreichung der Verbandsziele
- c) Zur fristgerechten Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Nenn- und Spielgelder und sonstiger finanzieller Vorschriften

### **Alle Mitglieder sind berechtigt:**

- a) die Verbandseinrichtungen zu beanspruchen
- b) an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen
- c) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und
- d) ihr Stimmrecht in den entsprechenden Organen zu wahren.

## **§6 Rechtsmittel**

1. Jedem Angehörigen eines Vereines steht gegen Entscheidungen, die ihn selbst betreffen, das Recht zur Berufung an die zuständigen Verbandsorgane zu.
2. Allen Aktiven und Vereinen steht gegen Entscheidungen von Verbandsausschüssen das Recht der Berufung an den Landesvorstand zu.
3. In allen Streitfällen, wo der weitere Instanzenzug statutengemäß nicht die Generalversammlung des LVKSB ist, sind die zuständigen Organe des ÖSKB zuständig.
4. Rechtsmittel haben nur dann aufschiebende Wirkung, wenn diese nicht durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgehoben wird.
5. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage ab der nachweislich schriftlichen Zustellung.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Eine Mitgliedschaft endet automatisch bei Auflösung eines Vereines sowie bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Anzahl der Aktiven nach § 4 Pkt. 1.a.
- 2) Durch freiwilligen Austritt. In einem solchen Fall ist das dem Verbandssekretariat nachweislich schriftlich mitzuteilen. Alle offenen Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber müssen in einem solchen Fall beglichen sein.

- 3) Durch Ausschluss aus schwerwiegenden Gründen. Den diesbezüglichen Beschluss fasst der Landesverbandsvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Eine Berufung an die nächste Generalversammlung ist möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen Mitgliedschaft und alle Rechte.
- 4) Schwerwiegende Gründe sind im Besonderen:
  - a) Schädigung des Verbandsansehens und des Bowlingsportes
  - b) Grobe und wiederholte Verstöße gegen Statuten, Beschlüsse, Sportordnung und Geschäftsordnung
  - c) Nichtbezahlung von finanziellen Vorschriften trotz Mahnung und Fristerstreckung von einem Monat
- 5) Die Generalversammlung kann nach Antrag des Vorstandes aus den in §7 Abs 4 lit. a, b und c genannten Gründen auch Ehrenmitgliedschaften mit Zweidrittelmehrheit aberkennen.
- 6) Durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

## §8 Organe des Landesverbandes

**Organe des Landesverbandes Kärnten Bowling sind:**

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Ausschüsse
- d) Das Schiedsgericht
- e) Die Rechnungsprüfer

## §9 General- und Jahreshauptversammlung

Die Generalversammlung findet alle drei Jahre, die Jahreshauptversammlung jedes Jahr (gegen Saisonende) statt.

**1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:**

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
- e) Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

## **2. Eine außerordentliche Generalversammlung**

kann einberufen werden, wenn der Vorstand des Landesverbandes dies beschließt.

## **3. Eine außerordentliche Generalversammlung**

muss einberufen werden, wenn

- a) es eine Generalversammlung beschließt,
- b) es von 10% der Mitglieder dies beantragen. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Dieser hat binnen einer Woche eine solche Generalversammlung einzuberufen und sie bis spätestens 30 Tage nach Einlangen des Antrages durchzuführen.

## **4. Einberufung**

Eine Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vorher einzuberufen.

## **5. Anträge**

- a) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich 14 Tage vor der Generalhauptversammlung einlangen.
- b) Auch der Vorstand kann Anträge stellen, die mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen sind.

## **6. Stimmen der ordentlichen Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder besitzen pro Verein eine Stimme sowie für jede weitere Sektion ebenfalls eine Stimme.

## **7. Stimmen der fördernden Mitglieder**

Fördernde Mitglieder haben unabhängig von der Anzahl der Sektionen nur eine Stimme. Einzelpersonen als fördernde Mitglieder haben keine Stimme.

## **8. Vertretung Stimmrecht**

Bei allen Abstimmungen kann ein Delegierter höchstens 2 weitere Stimmberechtigte mittels Stimmkarten vertreten.

## **9. Beschlussfassung**

Die Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen

- a) die Verbandsauflösung - mit Dreiviertelmehrheit
- b) die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften - mit Zweidrittelmehrheit
- c) die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen - mit Zweidrittelmehrheit
- d) Statutenänderungen – mit Zweidrittelmehrheit.

## **10. Dringlichkeitsanträge**

Dringlichkeitsanträge können nur vor Beginn einer Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden und sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es die Generalversammlung im Sinne der Ziffer 9 c beschließt.

### **11. Beschlussfähigkeit Generalversammlung**

Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Trifft das zum vorgesehenen Sitzungsbeginn nicht zu, so kann der Vorsitzende nach 15 Minuten Wartezeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten die Generalversammlung beginnen und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

### **12. Generalversammlung zur Verbandsauflösung**

Eine Generalversammlung, in der die Verbandsauflösung oder Statutenänderungen auf der Tagesordnung stehen ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Trifft das zum vorgesehenen Sitzungsbeginn nicht zu, so kann der Vorsitzende nach 15 Minuten Wartezeit ohne Rücksicht auf die Delegiertenanzahl die Generalversammlung beginnen und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

### **13. Stimmgleichheit**

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als "NEIN"-Stimmen.

### **14. Stimmzettel**

Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, muss im Einzelfall auch mittels Stimmzettel abgestimmt werden.

### **15. Vorsitz**

Den Vorsitz führt der Präsident - ist er verhindert, ein Vizepräsident.

### **16. Protokoll**

Das anzufertigende Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- b) die Beschlussfähigkeit,
- c) die Abstimmungsergebnisse mit dem Antragssachverhalt,
- d) die Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers.

### **17. Tagesordnung**

Die Tagesordnung muss zumindest enthalten: Rechnungsabschluss und Voranschlag, Berichte des Präsidiums, des Kassiers, der Rechnungsprüfer und der Ausschüsse. Diese können auch schriftlich mit der Einladung den Delegierten zur Kenntnis gebracht werden.

## **§10 Wahlkomitee**

Es wird aus fünf Personen gebildet, die sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Vorstand entsendet einen Vertreter ohne Stimmrecht. Vorschläge an das Wahlkomitee können von den Vereinen nach der erfolgten Einladung zur Generalversammlung dem Vorstand des Landesverbandes bis spätestens zwei Wochen vor der



Generalversammlung übermittelt werden. Aus dem Kreis der Vorschläge nominiert das Präsidium ein Wahlkomitee, das sofort seine Arbeit aufnimmt. Werden keine oder zu wenig Personen genannt, entscheidet das Präsidium aus eigenem Ermessen. Das Wahlkomitee muss zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt gegeben werden.

## §11 Der Vorstand

### 1. Der Vorstand besteht aus:

- a. Dem Präsidenten,
- b. den Vizepräsidenten,
- c. dem Kassier,
- d. dem Sportobmann / der Sportobfrau,
- e. dem Kassierstellvertreter,
- f. dem Obmann des Meldeausschusses,
- g. Obmann des Strafausschusses,
- h. dem Obmann des Schiedsrichterausschusses;
- i. dem Schriftführer/Sekretär;
- j. dem Obmann des Presseauschusses,
- k. dem Obmann des Ausschusses für Betriebssportvereine und Hausligen,
- l. dem Obmann der technischen Kommission und
- m. den jeweiligen Bowlinghallen-Leitern.

Das Präsidium bilden die Funktionäre von a) bis d); den Vorstand von a) bis j) und den erweiterten Vorstand von a) bis m).

### 2. Präsidium

Das Präsidium ist das ständig tätige Organ des LVKSB, das alle aktuellen Angelegenheiten bearbeitet oder einer Erledigung zuführt. Das Präsidium führt über Gespräche und Besprechungen kein Protokoll, muss aber bei Notwendigkeit einen sachbezogenen Aktenvermerk zur Berichterstattung in den Organen verfassen.

### 3. Präsident

Der Präsident kann in besonders dringenden Angelegenheiten Entscheidungen treffen, die nachträglich vom zuständigen Organ zu bestätigen sind.

### 4. Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt, müssen volljährig sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Kostenersätze können gewährt werden.

### 5. Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit muss bei den Vorstandssitzungen zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. ein Vizepräsident, der bei Stimmgleichheit entscheidet. Grundsätzlich ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit erforderlich. Ausgenommen in den Fällen nach § 6/4 und § 7/3 -, dafür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## **6. Beratende Personen**

Personen, die zur Beratung hinzugezogen werden, besitzen kein Stimmrecht.

# **§12 Wirkungsbereich des Vorstandes**

## **1. Der Vorstand**

- a) hat unter Beachtung aller Gesetze, der Statuten und Beschlüsse die Geschäfte zu führen.
- b) hat die Generalversammlung einzuberufen.
- c) kann Kooptierungen vornehmen und darüber der nächsten Generalversammlung zu berichten.
- d) hat den Jahresvoranschlag vorzubereiten, den Rechnungsabschluss zu erstellen und ist für die Verwaltung des Verbandsvermögens verantwortlich. Darüber hat er jedenfalls der Generalversammlung zu berichten.
- e) entscheidet über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern sowie über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm statutengemäß zustehen. Dazu gehören unter anderem die Erstellung einer Geschäftsordnung, die Aufstellung von Sportprogrammen, sowie die Organisation sportlicher Bewerbe und Veranstaltungen.
- f) kann für bestimmte Aufgaben Sonderreferenten oder Ausschüsse zeitbegrenzt einsetzen. Er kann Angestellte aufnehmen und kündigen.
- g) kann Beschlüsse seiner Mitglieder und Ausschüsse aufheben, wenn sie den Statuten und Beschlüssen nicht entsprechen.
- h) hat über jede Sitzung ein Protokoll abzufassen.
- i) kann Vorstandsmitglieder nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen ihrer Funktion entheben.

## **2. Der Präsident**

- a. Der Präsident vertritt den LVKSB in allen Angelegenheiten innerhalb des Verbandes und nach außen.
- b. Alle Schriftstücke werden vom Präsidenten und in finanziellen Belangen auch vom Kassier gezeichnet.
- c. Die Vertretung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident

## §13 Pflichten der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben in ihrem Funktionsbereich für eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Verbandsgeschäfte zu sorgen. Den Ausschussobmännern obliegt die Führung ihrer Ausschüsse. Sie sind für ihren Bereich gemeinsam mit dem Präsidenten zeichnungsberechtigt-, ausgenommen bei finanziellen Angelegenheiten.

## §14 Die Ausschüsse

Die Ausschüsse sind dem Vorstand unterstellt und regeln in Übereinstimmung mit diesem den gesamten Sport- und Organisationsbetrieb im Verbandsbereich.  
Eine Geschäftsordnung hat der Vorstand zu erstellen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den in der Generalversammlung gewählten Obmännern dem Vorstand vorgeschlagen und sind von diesem zu bestätigen.

- a. Der SPORTAUSSCHUSS besteht aus dem Obmann, zumindest zwei und höchstens weiteren sechs Mitgliedern. Zur Beratung können mit Stimmrecht die Hallenleiter und der Obmann des Kampfrichterausschusses hinzugezogen werden.
- b. Der STRAFAUSSCHUSS besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Seine Entscheidungen müssen durch Aushang in den Bowling-Hallen und den betroffenen Personen. schriftlich mitgeteilt werden.
- c. Der SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS besteht aus dem Schiedsrichterobmann und drei weiteren Schiedsrichtern als Mitglieder. Im erweiterten Ausschuss haben die Hallenleiter Sitz und Stimme. Diesem Ausschuss obliegt die Überwachung sämtlicher Bewerbe und Bestimmungen zur Regelung des Sportbetriebes. Er ist auch für die Meldungen aller Ergebnisse und besonderen Vorkommnissen den Sport- bzw. Strafausschuss zuständig.

## §15 Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer, die im LVKSB keine sonstigen Funktionen ausüben dürfen, werden für drei Jahre gewählt. Sie können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sind für die Überprüfung der Gebarung und Beschlüsse zuständig.

Sie können dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung machen und haben der Generalversammlung über ihre Kontrolltätigkeit detailliert zu berichten.

Sie können in schwerwiegenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung verlangen, deren

## **§16 Das Schiedsgericht**

- a. Streitfälle zwischen Mitgliedern bzw. Funktionären untereinander sind nach Antrag an den Vorstand von einem Schiedsgericht zu klären.
- b. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen, wobei jeder Streitteil binnen 14 Tagen nach Aufforderung einen Vertreter nominiert. Der Vorstand bestimmt einen dritten Vertreter, der im Streitfall unbeteiligt sein muss, und den Vorsitz übernimmt.
- c. Das Schiedsgericht hat objektiv, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Stimmenenthaltung oder Abwesenheit ist nicht möglich.
- d. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und schriftlich mit Begründung den Streitteilen und dem Vorstand zu übermitteln.
- e. Gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichtes kann bei der nächsten Generalversammlung berufen werden. Eine solche Berufung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Schiedsgerichtsentscheides nachweislich beim Vorstand einzubringen.
- f. Bei Antragstellung zu einem Schiedsgericht muss eine Kautions von € 500,- (fünfhundert) beim LVKSB hinterlegt werden.
- g. Die anfallenden Kosten des Schiedsgerichts werden von der unterlegenen Streitpartei übernommen!

## **§17 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des LVKSB beginnt jeweils am 1. Jänner und endet am darauffolgenden 31. Dezember eines Kalenderjahres.

## **§18 Auflösung des Landesverbandes**

Der LVKSB kann nur durch Dreiviertel-Stimmenmehrheit einer Generalversammlung freiwillig aufgelöst werden. Dazu ist die Anwesenheit von zumindest zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich. Im Falle einer freiwilligen Auflösung, wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das restliche Verbandsvermögen und sonstiges LVKSB- Eigentum gleichartigen Vereinen zu sportlichen Zwecken zugeführt.

Beschlossen in der Generalhauptversammlung des Landesverbandes Kärnten Bowling am 01.07.2020.